



Jugendordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V. (Darmstädter TSG 1846 e.V.) ist die Gesamtheit aller jugendlichen Vereinsmitglieder. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 27 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend regelt in weitgehender Selbstständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung der geltenden Ordnungen der Darmstädter TSG 1846 e.V.
- 2) Sinn des Zusammenschlusses ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der jungen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe, der sozialen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler wie internationaler Ebene.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendhauptversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendhauptversammlung

- 1) Die Jugendhauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend der Darmstädter TSG 1846 e.V. und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe des Termins und des Ortes sowie der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten oder auf der Internetseite der Darmstädter TSG 1846 e.V. mindestens 14 Tage zuvor einberufen worden.
- 2) Die Jugendhauptversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen der Abteilungen sowie dem Jugendvorstand zusammen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sind, und alle Mitglieder des Jugendvorstands.
- 3) Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht auf stimmberechtigte Mitglieder der Jugendhauptversammlung übertragen werden, ebenso ist eine Bündelung von Stimmen auf einzelne Mitglieder der Jugendhauptversammlung unzulässig.

§ 5 Aufgaben der Jugendhauptversammlung

- 1) Die Jugendhauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendvorstandes auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer auf je zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendvorstandes.
 - d) Erteilung der Entlastung des Jugendvorstandes.
 - e) Beratung über die Verwendung eines durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Etats zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend.
 - f) Beschlussfassung und Beratung über eingereichte Anträge.
- 2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 6 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand soll mindestens aus vier Personen bestehen.
- 2) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende des Jugendvorstands,
 - b. der Jugendsprecher,
 - c. der Jugendrechner,
 - d. der Jugendschriftführer,
 - e. maximal vier weitere Besitzer.
- 3) Entscheidungen im Jugendvorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorsitzende und ein weiterer Vertreter des Jugendvorstands sind

Mitglieder des erweiterten Vorstandes der Darmstädter TSG 1846 e.V. gemäß der jeweils gültigen Satzung.

- 5) Der Jugendvorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einberufen, die sich einer bestimmten Problematik oder Aufgabenstellung annehmen.

§ 7 Aufgaben des Jugendvorstandes

- 1) Der Jugendvorstand hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen wahrzunehmen.
- 2) Er führt die Vereinsjugend nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen.
- 3) Er führt die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung durch.
- 4) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, ständig Kontakt mit dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand zu halten, um die Interessen der Vereinsjugend zu wahren.
- 5) Der Jugendvorstand berät die Vereinsorgane in allen Jugendangelegenheiten und ist zu diesem Zwecke von Vereinsorganen anzurufen.
- 6) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Jugendsprecher

- 1) Der Jugendsprecher hat die Aufgabe, die Interessen der minderjährigen Mitglieder der Vereinsjugend gegenüber der Darmstädter TSG 1846 e.V. zu wahren.
- 2) Der Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht jünger als

14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein.

§ 9 Das Jugendsekretariat

- 1) Das Jugendsekretariat steht dem Jugendvorstand in allen operativen Fragen zur Seite.
- 2) Mitglieder des Jugendsekretariats werden vom Jugendvorstand ernannt. Mitglieder des Jugendsekretariats können nur für den Zeitraum des amtierenden Jugendvorstandes ernannt werden. Wiederernennung ist zulässig.
- 3) Das Jugendsekretariat wird von einem Jugendsekretär geleitet.
- 4) Mitglieder des Jugendsekretariats besitzen kein Stimmrecht im Jugendvorstand.
- 5) Der Jugendvorstand gibt dem Jugendsekretariat eine Geschäftsordnung.

§ 10 Besondere Bestimmungen

- 1) Die Mitglieder des Jugendvorstandes können älter als 27 Jahre sein.
- 2) Für den Fall, dass ein Jugendvorstand gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag beauftragtes Mitglied die Leitung des Jugendvorstandes kommissarisch, solange bis ein arbeitsfähiger Jugendvorstand die Aufgaben wieder übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines neuen Jugendvorstands sind gegebenenfalls halbjährlich zu wiederholen.

§ 11 Kinder- und Jugendarbeit der Abteilungen

- 1) Abteilungen können für ihre Kinder- und Jugendarbeit einen eigenen Abteilungsjugendvorstand einrichten. Näheres regelt die jeweils gültige Abteilungsjugendordnung.
- 2) Die Vereinsjugend soll die Kinder- und Jugendarbeit der Abteilungen auf überfachliche Art und Weise unterstützen.

§ 12 Änderung der Vereinsjugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung der Darmstädter TSG 1846 e.V. erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in der Jugendhauptversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Darmstädter TSG 1846 e.V. tritt mit der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand in Kraft und wird sofort in den nächstmöglichen Vereinsnachrichten sowie auf der Internetseite der Vereinsjugend veröffentlicht.